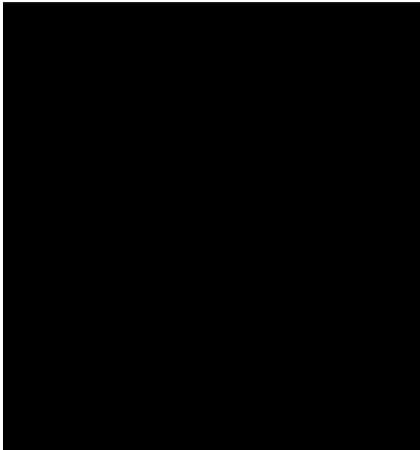


Wärmeversorgungsvertrag

Zwischen



- nachstehend Fernwärmeversorgungsunternehmen „FVU“ genannt
- beide einzeln oder zusammen „Vertragspartner“ genannt –

wird nachfolgender Wärmeversorgungsvertrag auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ sowie der „Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (FFVAV)“ geschlossen.

Zu versorgende/s Gebäude



1 Umfang der Wärmeversorgung/Preise

Hamburg (Stadtnetz)

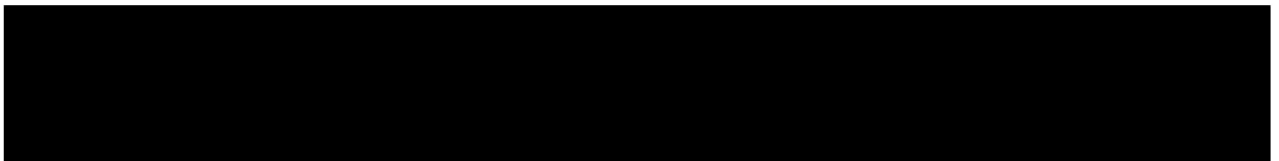
Fernwärmenetz, aus der die Versorgung erfolgt

Heizwasservolumendurchfluss	Preis	Netto	Brutto	Strom
-----------------------------	-------	-------	--------	-------



Die Preise werden gemäß § 6 der allgemeinen Geschäftsbedingungen Stadtnetz (AGB) des FVU angepasst.

2 Kostenbeteiligung gem. § 3 der allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB



3 Vertragslaufzeit

Mit Unterzeichnung und Auflösung der
aufschiebenden Bedingung in Nr. 5
Beginn 30.06.2029
Ende

Gem. § 11 Abs. 3 der allgemeinen Geschäftsbedingungen Stadtnetz (AGB) des FVU verlängert sich der Vertrag um jeweils 1 Jahr, falls er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform.

4 Abrechnungszeitraum

01. Januar bis 31. Dezember

5 Aufschiebende Bedingung

Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu (Liefer-)Leistungen dienen der Umsetzung eines Sanierungsvorhabens, für das der Kunde eine Förderung über das Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) des BMWK beim BAFA oder der KfW beantragt hat/diese innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsschluss beantragen wird.

Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit das BAFA / die KfW den Antrag bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber dem Kunden zugesagt hat (aufschiebende Bedingung). Der Kunde wird die Hamburger Energiewerke GmbH über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Textform (an wacme@hamburger-energiwerke.de) in Kenntnis setzen.

Liegt der positive Fördermittelbescheid bis zum 02.10.2026 den Hamburger Energiewerken nicht vor, tritt dieser Vertrag nicht in Kraft.

6 Sonstige Vereinbarungen

- 6.1 Zwischen den Vertragspartnern bestehende Verträge über die Wärmeversorgung der Grundstücke und Gebäude, die Gegenstand dieses Vertrages sind, werden mit dem Wirksamwerden dieses Wärmeversorgungsvertrages beendet.
- 6.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen einschließlich der Änderung dieser Regelung der Textform. Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen durch das FVU erfolgen gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV mittels öffentlicher Bekanntgabe.
- 6.3 Der Kunde wird auf seine Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV bei Weiterleitung der gelieferten Wärme an Dritte ausdrücklich hingewiesen.
- 6.4 Folgende Anlagen sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages:
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen Stadtnetz (AGB) des FVU für die Lieferung von Wärme, jetziger Stand 01.05.2025
 - Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742)
 - Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (FFVAV) vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591, 4831)
 - Technische Anschlussbedingungen (TAB-HW) für den Anschluss an das Fernwärme Stadtnetz der Hamburger Energiewerke GmbH, jetziger Stand 01.05.2025
 - Preisblatt Stadtnetz 2026, jetziger Stand 01.01.2026
- 6.5 Sonstiges: